

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-083/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	20.06.2019	öffentlich

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl Ortsbeirates Wustermark am 26.05.2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Wustermark am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 84 Abs. 1 und § 90 i. V. m. § 56 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 25 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) über die Gültigkeit der Wahl und ggf. eingereichten Wahleinsprüche der Ortsbeiräte zu entscheiden. Ihr obliegt die Wahlprüfung.

Nach § 55 BbgKWahlG können Wahleinsprüche frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50 BbgKWahlG) gegenüber dem Wahlleiter erhoben werden. Die öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse erfolgte am 04.06.2019. Somit können Wahleinsprüche bis zum 18.06.2019 erhoben werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen keine Wahleinsprüche vor. Der Prüfbericht des Wahlleiters ist der Vorlage B-077/2019 als Anlage beigefügt.

Az.:
04.06.2019